



IG KLETTERN BASLER JURA

Vereinsstatuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Die Interessengemeinschaft (IG) Klettern Basler Jura ist ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Klettergebiete im Basler Jura ein, unter Berücksichtigung ökologischer Interessen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der unter Art. 6 genannten Organisationen, **Erträgen aus Leistungsvereinbarungen** und Spenden für Sanierungskosten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

~~Mitglieder der Bergsportorganisationen der Sektionen Angenstein, Basel, Baselland, Hohe Winde, Prättigau (Basler Kameraden) des Schweizer Alpenclub sowie dem AACBs sind Kollektivmitglieder. Die Mitgliedschaft steht auch allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.~~

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

- **Organisationen:**
Mitglieder sind die in der Mitgliederliste aufgeführten Organisationen.
Das Beitrittsgesuch neuer Organisationen ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- **Natürliche Personen:**
Die Vereinsmitglieder der Organisationen gemäss Mitgliederliste sind Kollektivmitglieder.
Personen, welche keiner, unter den Mitglieder aufgeführten Organisation angehören, werden durch das Bekunden ihrer Interessen, zum Beispiel durch das Teilnehmen an der Generalversammlung, Mitglied. Allen natürlichen Personen entstehen aus ihrer Mitgliedschaft keine weiteren Verpflichtungen. Es wird kein Mitgliederverzeichnis über natürliche Personen geführt.



IG KLETTERN BASLER JURA

Art 6.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Bergsportorganisationen durch Austritt oder Auflösung der Organisation.
- bei natürlichen Personen durch Austritt, oder Tod

Art 6.2 Austritt

- Bergsportorganisationen
Ein Vereinsaustritt einer Bergsportorganisation muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- Natürliche Personen
Ein Vereinsaustritt einer natürlichen Person erfolgt formlos. Das heisst durch Austritt aus der entsprechenden Organisation oder durch den Verzicht auf Bekunden ihrer Interessen.

Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 8

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 9

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 11

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 13

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand im ersten Halbjahr zusammen.



IG KLETTERN BASLER JURA

Art. 14

Die Traktandenliste der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

Art. 15

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag, auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

Art. 16

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an die einzahlenden Mitgliedsektionen, resp. an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Vorstand

Art. 17

Es wird angestrebt, dass alle unter Art.6 aufgeführten Organisationen eine Vertretung im Vorstand stellen. Er konstituiert sich selber, besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und ist so Beschlussfähig.

Art. 18

Der Vorstand arbeitet Ehrenamtlich, Spesen können abgegolten werden

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein, bestimmt über die Aufnahme der Mitglieder und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke. **Diese Massnahmen können auch rechtliche Schritte wie Einsprachen und Beschwerden bei Behörden und Gerichten beinhalten. Hierfür kann sich der Vorstand auch durch einen Juristen beraten oder vertreten lassen.**
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 22

Projektbezogene Aufträge kann der Vorstand an Vereinsmitglieder oder auch an Externe vermitteln.



IG KLETTERN BASLER JURA

Haftungsausschluss

Art. 23

Der Verein IG Klettern Basler Jura schliesst jede Haftung für Unfälle in Klettergebieten oder Routen aus. Auch dann, wenn deren Einrichtung, Sanierung und Veröffentlichung materiell, personell oder ideell unterstützt oder in Auftrag gegeben wurde.

Die IG Klettern vertritt das Klettern als höchst eigenverantwortliche Aktivität und Handeln auf eigene Gefahr.

Diese Statuten, beschlossen an der Generalversammlung vom **23.3.2020**, ersetzen **die am 20.3.2018 revidierten** Statuten der Gründungsversammlung vom 12.12.1995 in Basel.

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

für den Vorstand: